

694/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 677/J - NR/2000, betreffend Evaluierung der AVG - Novelle 1998/Großverfahren, die die Abgeordneten Glawischnig und Freunde am 26. April 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Seitens des Bundesministeriums für Verkehr Innovation und Technologie darf festgehalten werden, dass seit Inkrafttreten der AVG - Novelle 1998 keine Verfahren nach den Bestimmungen für Großverfahren durchgeführt wurden. Es existieren auch keine Aufzeichnungen, ob bei nachgeordneten Behörden, insbesondere in Verfahren, die durch die Landeshauptmänner im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung oder durch die Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt wurden, diese Bestimmungen zur Anwendung gebracht wurden.

Von der Anwendung der Bestimmungen betreffend „Großverfahren“ wurde insbesondere deshalb abgesehen, da es sich bei den Verfahren durchwegs um solche handelte, bei denen aufgrund der Anzahl der Beteiligten die Bestimmungen der §§ 44a bis 44g AVG keine Verfahrenserleichterung sondern eher einen Mehraufwand bewirkt hätten. Auch im Hinblick auf die in der Anfrage dargestellten

Nachteile für die Verfahrensparteien war bei konkreten durchgeführten Verfahren im Sinne der Bürgernähe sowie der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis von der Anwendung der Großverfahrensregelungen abzusehen.

Die entsprechenden technischen Vorkehrungen zur Veröffentlichung von Verhandlungsschriften, Bescheiden und Kundmachungen im Internet wurden in meinem Ressort bereits getroffen.

Im Bereich der Bundesstraßenverwaltung stellen Trassenverordnungen gem. § 4 BStG die „Genehmigung für das umweltrelevante Vorhaben“ dar. Im Trassenverordnungsverfahren als einem Verfahren, das in eine generelle Norm mündet, ist die Regelung des AVG betreffend Großverfahren (§§ 44a bis 44g) nicht anzuwenden. Bei der Erlassung von Trassenverordnungen gem. § 4 Abs. 1 BStG kommen nebeneinander BStG und UVP - G zur Anwendung. Dadurch kommen Elemente der Verfahrenstransparenz, wie Auflage des Projekts, Kundmachung in der Wiener Zeitung und öffentliche Erörterung zum Einsatz. Auch ist für die Zukunft geplant, dass verschiedene Teilakte des Verordnungserlassungsverfahrens (z.B. Kundmachungen, Protokolle) ins Internet gestellt werden.